

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

- III C -

90227 (9227) - 5335

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Jugendförderung und Beteiligung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Jugendförderung und Beteiligung
(Jugendförderverordnung)

Vom 20. Juni 2022

Auf Grund von § 6c Absatz 4 und § 43a Absatz 6 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

§ 1

**Sicherstellung der Bedarfsdeckung in den Angebotsformen der Jugendarbeit
(„Fachstandard Umfang“)**

(1) Im Rahmen der standortgebundenen offenen Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 1 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes sind Plätze für junge Menschen in folgendem Umfang vorzuhalten:

1. für 9 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren,
2. für 17 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 10 bis unter 18 Jahren,
3. für 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 18 bis unter 21 Jahren,
4. für 1 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Bedarf wird jeweils zu 5 Prozent von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und zu 95 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(2) Für die Angebote der standortungebundenen offenen Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 2 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes gilt, dass diese in einem Umfang vorzuhalten sind, der allen jungen Menschen in der Altersgruppe von 6 bis unter 14 Jahren, allen

jungen Menschen in der Altersgruppe von 14 bis unter 21 Jahren sowie 10 Prozent der jungen Menschen in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren ermöglicht, in der jeweiligen Altersgruppe mindestens ein solches Angebot in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich zu den Angeboten nach Satz 1 ist für alle jungen Menschen zwischen 6 und unter 27 Jahren im Bezirk die Möglichkeit des Besuchs von Veranstaltungen, mindestens im Umfang einer angemeldeten Großveranstaltung mit einer erwarteten Besucherzahl von mindestens 500 Personen, als Angebot vorzuhalten.

Der in den Sätzen 1 und 2 genannte Bedarf wird jeweils zu 5 Prozent von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und zu 95 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(3) Allen jungen Menschen in der Altersgruppe von 6 bis unter 27 Jahren ist die Möglichkeit zu geben, während der Zugehörigkeit zu den nachfolgend genannten Altersgruppen mindestens jeweils einmal an einer Erholungsfahrt, Erholungsreise oder internationalen Begegnung nach § 6c Absatz 1 Nummer 3 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes von durchschnittlich sieben Tagen teilnehmen zu können. In jedem Kalenderjahr ist diese Angebotsform vorzuhalten:

1. für 4 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren,
2. für 8 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 10 bis unter 21 Jahren,
3. für 1 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren.

Der in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannte Bedarf wird jeweils zu 50 Prozent von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und zu 50 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(4) Für alle jungen Menschen in der Altersgruppe von 6 bis unter 27 Jahren sind Angebote zur Unterstützung der Beteiligung nach § 6c Absatz 1 Nummer 4 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes vorzuhalten. In den Kalenderjahren bis 2023 entspricht dieser Umfang mindestens 2,5 Vollzeitäquivalenten an Personalmitteln je Bezirk. Für die Zeit ab dem Kalenderjahr 2024 ist der Umfang auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen in der Altersgruppe der 6 bis unter 27-Jährigen neu festzusetzen. Der Bedarf wird zu jeweils 100 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(5) Im Rahmen der gruppenbezogenen, curricular geprägten Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 5 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes ist allen jungen Menschen in der Altersgruppe von 6 bis unter 21 Jahren sowie einem Prozent der jungen Menschen in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren die Möglichkeit zu geben, in jedem Kalenderjahr durchschnittlich eine Stunde gruppenbezogene Leistungen der Jugendarbeit wahrnehmen zu können.

Der Bedarf wird zu jeweils 100 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(6) Die Umsetzung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Richtwerte und Bedarfe in konkrete Angebote und deren Ausgestaltung innerhalb der jeweiligen Angebotsform obliegt der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit.

(7) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke einmal in der zweiten Hälfte in jeder Wahlperiode die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Richtwerte und Bedarfe nach Maßgabe von § 6c Absatz 3 Satz 4 und 5 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes zu überprüfen und festzulegen. Für die Überprüfung werden Statistiken zu den aktuellen Einwohnerzahlen in der Altersgruppe der 6 bis unter 27-Jährigen, die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Besuchendenstatistiken, die Berliner Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen in Berlin herangezogen.

§ 2

Erstellung von bezirklichen Jugendförderplänen

Die bezirklichen Jugendförderpläne sind dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss im ersten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Während ihrer Laufzeit können die bezirklichen Jugendförderpläne aktualisiert werden. Abweichend von Satz 1 sind die ersten von den Bezirken zu erstellenden Jugendförderpläne dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss im dritten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Laufzeit der ersten bezirklichen Jugendförderpläne beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

§ 3

Aufbau und Struktur von bezirklichen Jugendförderplänen

Die bezirklichen Jugendförderpläne sind unter Verwendung der von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Mustervorlage zu erstellen und inhaltlich wie folgt zu gliedern:

1. Verfahren zur Erstellung des Jugendförderplanes

2. Schwerpunkte und Standards der bezirklichen Jugendarbeit
3. Bedarfssituation in der bezirklichen Jugendarbeit
4. Angebotssituation in der bezirklichen Jugendarbeit
5. Ziele und Maßnahmenplanung für die bezirkliche Jugendarbeit
6. Anlagen

Darüber hinaus erfolgt in den bezirklichen Jugendförderplänen eine Analyse und Bewertung der Angebots- und Bedarfssituation der Jugendarbeit im jeweiligen Bezirk. Hierfür werden die Umsetzung der Fachstandards sowie die Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen an den bezirklichen Jugendförderplänen dokumentiert. Auf Basis der Bewertung der Angebots- und Bedarfssituation unter Einbeziehung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren sowie maßgeblicher Kennzahlen (zum Beispiel Entwicklung der zielgruppenbezogenen Einwohnerzahlen, Inanspruchnahme der Angebote) werden zu begründende Zielsetzungen abgeleitet und eine mittelfristige Maßnahmenplanung zur Erreichung dieser Ziele durchgeführt.

§ 4

Erstellung des Landesjugendförderplans

Die Laufzeit eines Landesjugendförderplans beginnt stets zum Beginn des dritten Jahres der Laufzeit des bezirklichen Jugendförderplans. Abweichend davon beginnt die Laufzeit des ersten Landesjugendförderplans bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2023. Der Landesjugendförderplan ist dem Landesjugendhilfeausschuss zur Anhörung jeweils im ersten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres vorzulegen. Satz 3 gilt für den ersten Landesjugendförderplan mit der Maßgabe, dass der Anhörungsprozess im letzten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres stattfindet.

§ 5

Aufbau und Struktur des Landesjugendförderplanes

Der Landesjugendförderplan ist inhaltlich wie folgt zu gliedern:

1. Verfahren zur Erstellung des Landesjugendförderplans
2. Schwerpunkte und Standards der gesamtstädtischen Jugendarbeit
3. Gesamtstädtische Bedarfssituation in der Kinder- und Jugendarbeit

4. Gesamtstädtischen Angebotssituation in der Kinder- und Jugendarbeit
5. Ziele und Maßnahmenplanung für die gesamtstädtische Jugendarbeit

Darüber hinaus erfolgt im Landesjugendförderplan eine Analyse und Bewertung der gesamtstädtischen Angebots- und Bedarfssituation der Jugendarbeit in Berlin. Hierfür werden insbesondere die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie die Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen am Landesjugendförderplan dokumentiert und die bezirklichen Jugendförderpläne hinsichtlich der Einhaltung der Fachstandards Umfang und Qualität ausgewertet. Auf Basis der Bewertung der gesamtstädtischen Angebots- und Bedarfssituation werden zu begründende Zielsetzungen abgeleitet und eine mittelfristige Maßnahmenplanung zur Erreichung dieser Ziele durchgeführt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Im Rahmen des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes (AG KJHG) werden die Angebote der Jugendarbeit zukünftig nach einheitlichen Kriterien in fünf regelhafte Angebotsformen eingeteilt (§ 6c Absatz 1 AG KJHG), in denen sie grundsätzlich vorgehalten werden sollen. Die Angebotsformen für die Leistungserbringung durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe stellen eine neue Steuerungsebene dar, auf deren Grundlage neue Fachstandards und Produkte gebildet wurden.

Das Gesetz schreibt vor, dass für jede Angebotsform fachliche Standards und Vorgaben bezüglich der Qualität („Fachstandard Qualität“) und des Umfangs („Fachstandard Umfang“) der Angebote zu erarbeiten sind.

Mit dem „Fachstandard Qualität“ (§ 6c Absatz 2 AG KJHG) wurden für jede Angebotsform Ausstattungsstandards erarbeitet, die als eine Orientierungsgröße für Qualität in den bezirklichen Jugendförderplänen dienen und zur Validierung von Plausibilitätskostensätzen verwendet werden können.

Der „Fachstandard Umfang“ bildet für jede der fünf regelhaften Angebotsformen den vorzuhaltenden Umfang an Angeboten der Jugendarbeit im Land Berlin ab. Maßgeblich dafür ist der einwohnerbezogene Bedarf. Dieser Bedarf wird hauptsächlich durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung, bezogen auf einzelne Altersgruppen innerhalb der Gesamtzielgruppe der jungen Menschen, konkretisiert (§ 6c Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 AG KJHG). Die Richtwerte und die sonstigen bedarfsdefinierenden Parameter werden in der gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erarbeitenden Rechtsverordnung festgelegt (§ 6c Absatz 4 AG KJHG). Dadurch wird im Ergebnis zum Beispiel erreicht, dass Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen wieder in allen Bezirken angeboten werden. Die für die fünf Angebotsformen ermittelten Richtwerte dienen im Zusammenspiel mit den Einwohnerzahlen der 6- bis unter 27-Jährigen als Berechnungsgrundlage, um die Bedarfsdeckungsquote des maßgeblichen einwohnerbezogenen Bedarfs der Zielgruppe abzubilden, deren Erreichung anzustreben ist.

Mit der Einführung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene (§ 43a AG KJHG) wird ein verbindliches und transparentes Instrument eingeführt, mit dem der Bestand und Bedarf für die Angebotsformen der Jugendarbeit nachgewiesen, abgeglichen, Maßnahmen abgeleitet und die Einhaltung des „Fachstandards Qualität“ und des „Fachstandards Umfang“ dokumentiert wird. Die Jugendförderpläne sind strategische Steuerungsinstrumente, die die bezirkliche und landesweite Planung miteinander verzahnen. Sie sind regelmäßig (alle 4 Jahre) unter verpflichtender Beteiligung junger Menschen zu erstellen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Gemäß § 6c AG KJHG ist für jede der fünf vorzuhaltenden Angebotsformen der Jugendarbeit der „Fachstandard Umfang“ zu entwickeln und zu beschreiben. Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der fünf Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Der maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten und sonstigen bedarfsdefinierenden Parametern ausgewiesen und dabei werden die unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Altersgruppen je Angebotsform sowie der jeweilige Bedarfsdeckungsgrad durch das Land Berlin berücksichtigt.

Der Besuch von Einrichtungen bzw. die Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit ist freiwillig. Bei der Festlegung des Versorgungsgrads, der in den Angebotsformen vorzuhalten ist, um die Bedarfe der Zielgruppe zu erfüllen, wurde berücksichtigt, dass junge Menschen verschiedenste Möglichkeiten der Freizeitgestaltung nutzen können und der Versorgungsgrad damit auch unter 100% liegen kann. Vor diesem Hintergrund sind die in der Rechtsverordnung verankerten Richtwerte aufgrund von Analysen, fachlichen Einschätzungen und jugendpolitischen Bewertungen in Abstimmung mit den Bezirken und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen ermittelt worden.

Zu Absatz 1:

Die standortgebundene offene Jugendarbeit bildet die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ab. Umfasst sind vor allem Jugendfreizeiteinrichtungen, pädagogisch betreute Spielplätze, Abenteuer-spielplätze, Kinderfarmen, Kinderbauernhöfe, Schülerclubs, Mädchenclubs, Sportjugendclubs, standortgebundene Jugendzirkusse, Medienkompetenzzentren, Jugendkulturzentren und queere Jugendzentren.

Die Angebote der standortgebundenen offenen Jugendarbeit richten sich entsprechend des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Kinder zwischen 0 und unter 6 Jahren werden hauptsächlich im Rahmen der Kindertagesbetreuung, der frühen Hilfen und der Familienförderung gefördert und sind deshalb hinsichtlich eines zu deckenden Bedarfs im Umfang nicht berücksichtigt worden. Die einwohnerbezogene Bedarfsdeckung erfolgt mittels vier altersspezifischer Zielgruppen. Diese Differenzierung ist notwendig, weil die Nachfrage nach Angeboten an Jugendarbeit je nach Alter sowohl qualitativ als auch quantitativ (Umfang) unterschiedlich ist. Die Richtwerte der vier Altersgruppen sind durch die Auswertung der Besucherstatistiken der Jugendfreizeiteinrichtungen aus dem Jahr 2016 in den 12 Bezirken ermittelt und mit einem zehnprozentigen Aufschlag versehen worden, weil unregelmä-

ßige Besucher/innen sowie Besucher/innen weiterer Leistungen der Angebotsform, z.B. pädagogisch betreute Spielplätze und Kinderfarmen sonst nicht berücksichtigt werden würden. Die ermittelten Prozentwerte sind sodann auf volle Prozente auf- bzw. abgerundet worden. Die für die vier Zielgruppen festgelegten Richtwerte basieren auf Erfahrungswerten und fachlichen Einschätzungen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und der Bezirke.

Zu Absatz 2:

Unter standortungebundener offener Jugendarbeit sind vorrangig Veranstaltungen im öffentlichen Raum (z.B. Feste, Festivals, Konzerte), Spiele und Aktionen im Freien (z.B. Bollerwagen, Lastenrad), Spielmobile, Rockmobile sowie temporäre elektronische Angebote (z.B. Bar Camps) zu verstehen.

Die Angebote der standortungebundenen offenen Jugendarbeit richten sich entsprechend SGB VIII an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Kinder zwischen 0 und unter 6 Jahren werden hauptsächlich im Rahmen der Kindertagesbetreuung, der frühen Hilfen und der Familienförderung gefördert und sind deshalb hinsichtlich eines zu deckenden Bedarfs im Umfang nicht berücksichtigt worden. Die einwohnerbezogene Bedarfsdeckung erfolgt mittels drei altersspezifischen Zielgruppen. Diese Differenzierung ist notwendig, weil die Nachfrage nach Angeboten an Jugendarbeit je nach Alter sowohl qualitativ als auch quantitativ (Umfang) unterschiedlich ist.

Die Angebote werden eher von unregelmäßigen Besucher/innen wahrgenommen und im öffentlichen Raum wird keine Besucherstatistik erstellt. Zudem variieren die Angebote zwischen einem wöchentlichen Bollerwagen bis hin zum jährlichen Festival sehr stark. Daher wird die Bedarfsdeckung pauschal mit einem Mindestmaß an unterschiedlichen Leistungen der Angebotsform definiert.

Der „Fachstandard Umfang“ legt für junge Menschen zwischen 6 und unter 14 Jahren fest, dass für alle ein ganzjähriges altersspezifisches Angebot (z.B. in Form eines Spielmobiles) vorzuhalten ist.

Für junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren legt der „Fachstandard Umfang“ fest, dass für alle ein ganzjähriges altersspezifisches Angebot (z.B. in Form eines Jugendmobiles) vorzuhalten ist.

Ferner sieht der „Fachstandard Umfang“ für junge Menschen zwischen 21 und unter 27 Jahren vor, dass für 10 Prozent ein ganzjähriges altersspezifisches mobiles Angebot (z.B. Sport-, Kultur-, Medienmobil) vorzuhalten ist.

Darüber hinaus soll allen jungen Menschen zwischen 6 und unter 27 Jahren pro Bezirk die Möglichkeit des Besuchs mindestens einer Großveranstaltung, für die eine Besucherzahl von mindestens 500 Personen erwartet wird und die einer Anmeldung nach den gesetzlichen Bestimmungen bedarf, angeboten werden.

Die Anzahl der für die Organisation und Durchführung der genannten mobilen Angebote aufzuwendenden Stunden sind der jeweils aktuellen Fassung des „Rundschreibens Qualität“ zu entnehmen.

Zu Absatz 3:

Diese Angebotsform der Jugendarbeit umfasst pädagogisch betreute Gruppenreisen und Fahrten, Zelt- und Ferienlager, Angebote der Stadtranderholung, Seminare der außerschulischen Bildung, Internationale Begegnungen sowie Gastelternprogramme.

Die Angebote der Erholungsfahrten und -reisen sowie Internationalen Begegnungen richten sich entsprechend SGB VIII an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Kinder zwischen 0 und unter 6 Jahren werden hauptsächlich im Rahmen der Kindertagesbetreuung, der frühen Hilfen und der Familienförderung gefördert und sind deshalb hinsichtlich eines zu deckenden Bedarfs im Umfang nicht berücksichtigt worden. Die einwohnerbezogene Bedarfsdeckung erfolgt mittels drei altersspezifischen Zielgruppen. Diese Differenzierung ist notwendig, weil die Nachfrage nach Angeboten an Jugendarbeit je nach Alter sowohl qualitativ als auch quantitativ (Umfang) unterschiedlich ist.

Die für die drei Altersgruppen festgelegten Richtwerte basieren auf Erfahrungswerten und fachlichen Einschätzungen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und der Bezirke sowie auf der Annahme, dass das Land (insbesondere durch landesgeförderte Jugendverbände) und die Bezirke die Bedarfsdeckung dieser Angebotsform jeweils zur Hälfte sicherstellen. Berücksichtigt wurde, dass die Altersgruppe der 10- bis unter 21-Jährigen den mit großem Abstand höchsten Bedarf aufweist und die 21- bis unter 27-Jährigen zumindest aufgrund des Angebotes von Internationalen Begegnungen mit einem geringeren Prozentsatz teilhaben sollten. Die festgelegten Richtwerte berücksichtigen in ihrer Höhe, dass das Leistungsversprechen dieser Angebotsform, im Schnitt einmal im Leben während der Altersspanne 6 bis unter 27 Jahren an einer durchschnittlich 7 Tage dauernden Erholungsfahrt, Erholungsreise oder Internationalen Begegnung teilnehmen zu können, erfüllt werden kann. Der Bedarfsdeckungsgrad beläuft sich für die Zeitspanne der 21 Lebensjahre auf 100 Prozent. Somit können insgesamt 4,76 Prozent der Kinder und Jugendlichen (6 bis unter 27 Jahre) jährlich ein entsprechendes Angebot wahrnehmen. Wegen der altersspezifisch unterschiedlichen Bedarfe wird die Bemessungsgrundlage für die drei Altersgruppen differenziert festgelegt.

Zu Absatz 4:

Junge Menschen sollen mit dieser Angebotsform Unterstützung erhalten, die es ihnen ermöglicht, sich an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen. Dafür werden in den Bezirken vielfältige Strukturen geschaffen oder ausgebaut. Beispiele für Beteiligungsstrukturen in den Bezirken sind Kinder-

und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendbüros, Kinder- und Jugend-Bezirksverordnetenversammlungen, Beteiligungskoordination sowie Unterstützungsstrukturen für junge Menschen für selbstverwaltete Projekte. Ziel ist es, in jedem Bezirk Strukturen und Kapazitäten zu implementieren, die dafür genutzt werden, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, zu initiieren und zu unterstützen, Akteure zu vernetzen sowie von Kindern und Jugendlichen selbstorganisierte Maßnahmen zu begleiten. Hierbei entscheiden die Bezirke eigenständig über die konkrete Ausgestaltung und methodische Umsetzung der Beteiligungsstrukturen.

Zielgruppe dieser Angebotsform sind entsprechend SGB VIII alle jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Hierfür ist eine bezirkliche Struktur mit folgender personeller Ausstattung vorzuhalten:

Pro angefangene 25.000 Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe von 6 bis unter 18 Jahren, die im Bezirk leben, eine pädagogische Fachkraft im Umfang von 1,0 Stelle und

pauschal für alle jungen Menschen - unabhängig von ihrer Anzahl - in der Altersgruppe von 18 bis unter 27 Jahren, die im Bezirk leben, eine pädagogische Fachkraft im Umfang von 0,5 Stelle.

In allen 12 Bezirken lebten zum Berechnungstichtag mehr als 25.000, aber weniger als 50.000 Kinder und Jugendliche, so dass sich für diese Altersgruppe eine personelle Ausstattung von 2,0 Stellen ergibt. Hinzuzurechnen ist die personelle Ausstattung von pauschal 0,5 Stelle für die Altersgruppe der jungen Menschen, so dass jeder Bezirk eine personelle Ausstattung von 2,5 Stellen erhält.

Die Bedarfsdeckung der o.g. personellen Ausstattung ist vorerst auf die Jahre 2022 und 2023 begrenzt. Die weitere Überprüfung des erforderlichen Umfangs ab dem Jahr 2024 erfolgt entsprechend der in § 1 Absatz 7 geregelten Evaluation der Richtwerte und Bedarfe.

Zu Absatz 5:

Junge Menschen sollen mit dieser Angebotsform die Möglichkeit haben, an curricular geprägten Angeboten der Jugendarbeit teilzunehmen. Merkmale der curricularen, lehrplanmäßigen Angebote sind ein konkreter Themenbezug, ein geschlossener Teilnehmerkreis, ein zeitlich befristeter Rahmen und eine höhere Verbindlichkeit der Teilnahme durch z.B. eine Anmeldung. Zur Angebotsform zählen Seminare, Kurse, Workshops, Qualifizierungen oder Trainings zu unterschiedlichen gesellschaftlichen und für Kinder und Jugendliche relevanten Themen (z.B. politische und kulturelle Bildung, Medienkompetenzen aufbauen, Qualifizierung zum/zur Jugendleiter/in).

Die curricularen Angebote richten sich entsprechend SGB VIII an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Die Richtwerte basieren auf der fachlichen Einschätzung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken, dass einige junge Menschen keine curricularen Angebote in Anspruch nehmen, andere dafür umso mehr. Der Umfang beläuft

sich für jeden jungen Menschen zwischen 6 bis unter 21 Jahren und für ein Prozent der jungen Menschen zwischen 21 bis unter 27 Jahren auf durchschnittlich eine Stunde, die in jedem Kalenderjahr für gruppenbezogene, curriculare Leistungen in Anspruch genommen werden kann.

Kinder zwischen 0 und unter 6 Jahren werden hauptsächlich im Rahmen der Kindertagesbetreuung, der frühen Hilfen und der Familienförderung gefördert und sind deshalb hinsichtlich eines zu deckenden Bedarfs im Umfang nicht berücksichtigt worden.

Zu Absatz 6:

Die in den Absätzen 1 bis 5 ausgewiesenen Richtwerte sind von der für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung und den Bezirken mindestens zu erreichen. Die konkrete Ausgestaltung der Angebotsformen obliegt dem Land Berlin. Dabei ist eine Überschreitung der Richtwerte zulässig.

Zu Absatz 7:

Durch die Festsetzung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der Richtwerte und Bedarfe des Fachstandards Umfang wird ein dynamisches Verfahren zur regelmäßigen Evaluation des fachlich hergeleiteten Leistungsumfangs der fünf Angebotsformen der Jugendarbeit sichergestellt. Das Verfahren beinhaltet die Überprüfung aktueller Bedarfe, Inanspruchnahmen und Lebenswirklichkeiten junger Menschen auf Grundlage von Statistiken des Landes Berlin, insbesondere der aktuellen Einwohnerzahlen der Altersgruppen der 6- bis unter 27-Jährigen, der Berliner Kosten- und Leistungsrechnung und Besuchendenstatistiken. Darüber hinaus können Indikatoren der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik herangezogen werden. Schließlich sollen Ergebnisse zu aktuellen Bedarfen junger Menschen in Berlin aus durchgeführten Beteiligungsverfahren, z.B. im Rahmen der Jugendförderpläne oder gesondert durchgeführter Befragungen herangezogen werden. Die Evaluation der Richtwerte und Bedarfe des Fachstandards Umfang erfolgt einmal in der zweiten Hälfte jeder Wahlperiode, erstmalig zur 19. Wahlperiode.

2. Zu § 2:

Bezirkliche Jugendförderpläne beinhalten eine umfassende Analyse, Planung und Bewertung der Schwerpunkte, Bedarfe und Angebote der Jugendarbeit. Informationen aus bestehenden Verfahren der Jugendhilfeplanung, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, der Bedarfseinschätzungen von Fachkräften, den „Fachstandards Qualität und Umfang“ sowie Kennzahlen aus der Finanzplanung werden zusammengeführt. Auf Basis dieser Gesamtbetrachtung leitet jeder Bezirk Zielsetzungen und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ab.

Bezirkliche Jugendförderpläne geben einen Überblick zu allen Angebotsformen der Jugendarbeit im Bezirk. Sie enthalten Informationen für verschiedene Adressaten (z.B. Fachverwaltung, Jugendhilfeausschüsse, Bezirksverordnetenversammlung, Senatsverwaltung, Abgeordnetenhaus) und dienen darüber hinaus als Grundlage bei der Vergabe von Zuwendungen und für den Abschluss von Leistungsverträgen.

Ein geregelter Zeitablauf zur Erstellung der bezirklichen Jugendförderpläne zielt auf eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des „Fachstandards Umfang“ und des „Fachstandards Qualität“ im Hinblick auf die Verwirklichung eines bedarfsgerechten Angebots sowie auf eine an die aktuellen Entwicklungen angepasste Ziel- und Maßnahmenplanung der Jugendarbeit ab. Der Zeitablauf ist auf die Haushaltsplanungen abgestimmt, so dass der bezirkliche Jugendförderplan als Grundlage für die bezirklichen Haushaltsplanungen genutzt werden kann.

Die bezirklichen Jugendförderpläne werden durch die Verwaltung des jeweiligen bezirklichen Jugendamtes für die Regellaufzeit von vier Kalenderjahren aufgestellt und sind somit Grundlage für zwei Doppelhaushalte. Die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse sind an der Erstellung möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die bezirklichen Jugendförderpläne sollen im ersten Quartal des Jahres vor Laufzeitbeginn fertiggestellt sein und sind dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass ihr Inhalt anlässlich der Haushaltsberatungen und -verhandlungen in die Haushaltsaufstellung und -beschlussfassung einfließen kann. Damit der Inhalt eines bezirklichen Jugendförderplans in die Haushaltsplanung eines Bezirks einfließen kann, muss dessen Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss vor dem Eckwertebeschluss des Bezirksamtes erfolgen.

3. Zu § 3:

Eine verbindliche Struktur zum Inhalt der Jugendförderpläne bildet die Grundlage für ein bedarfsgerechtes, transparentes und vergleichbares Planungsinstrument für die bezirkliche Jugendarbeit.

Nr. 1:

Das Verfahren beschreibt den Erstellungsprozess und die daran beteiligten Akteure sowie die durchgeführte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die in den Bezirken umzusetzenden Verfahren, Prozesse und Formate zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erstellung der Jugendförderpläne sind in einem Rahmenkonzept Beteiligung konkretisiert. Die Ergebnisse werden in einem „Bericht zur Sichtweise junger Menschen im Bezirk“ gebündelt und fließen in die Jugendförderpläne ein.

Nr. 2:

Die Beschreibung dient der Darstellung von jugendpolitischen und fachlichen Schwerpunkten sowie von grundlegenden fachlichen Standards der Jugendarbeit in den Bezirken und stellt eine wesentliche Grundlage für die Fachplanung und die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Jugendförderplan dar.

In der Umsetzung der Angebotsformen der Jugendarbeit sind verschiedene fachliche Standards, wie z.B. die Gewährleistung des Kinderschutzes, die Aufstellung von Zielvereinbarungen und das Führen von Statistiken, einzuhalten. Diese werden hier beschrieben.

Nr. 3:

Die Beschreibung umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren zur Bedarfsermittlung in den Angebotsformen. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung der zielgruppenbezogenen Einwohnerzahlen, die Umsetzung des „Fachstandards Umfang“ in den einzelnen Angebotsformen als auch die Ergebnisse der Beteiligung von jungen Menschen und Ergebnisse der Bedarfseinschätzungen von Fachkräften.

Nr. 4:

Die Dokumentation umfasst Kriterien zur Bewertung der Angebotssituation in den Angebotsformen. Dazu gehört eine quantitative Zusammenfassung der bezirklichen Angebote der Jugendarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe je Angebotsform, eine Dokumentation zum Stand der Umsetzung des „Fachstandards Qualität“ und weiterer relevanter Kennzahlen, insbesondere der Inanspruchnahme der Angebote durch Kinder und Jugendliche. Hierfür wird auf Haushaltsdaten, Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung sowie einzelne Statistiken der Jugendarbeit zurückgegriffen, um Aussagen zur Angebotssituation zu treffen. Die Nichterfüllung des Fachstandards Qualität ist zu begründen. Abschließend erfolgt eine deskriptive Zusammenfassung der Angebotssituation im Bezirk als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Jugendförderplan.

Nr. 5:

Anhand einer Auswertung des letzten Jugendförderplanes und einer Gesamtbetrachtung der in Nummer 2 bis 4 genannten Inhalte werden Handlungsbedarfe und Handlungsziele abgeleitet. Diese beziehen auch die bestehenden jugend- und fachpolitischen Schwerpunkte und Standards im Bezirk sowie den identifizierten Bedarf im Bezirk mit ein. Die Ziele können sowohl mittelfristige, also während der Laufzeit des Jugendförderplans umzusetzende Ziele, als auch längerfristige Ziele sein. Die Ableitung von Zielen und Maßnahmen pro Angebotsform erfolgt als Grundlage eines bedarfsgerechten Ausbaus bzw. als Weiterentwicklung der Jugendarbeit und der entsprechenden Haushaltsplanung im Bezirk nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Nr. 6:

Angebote nach § 11 SGB VIII, die aus Sonderprogrammen oder Drittmitteln finanziert werden und einen für die Angebotsplanung im Rahmen der Jugendförderpläne relevanten Umfang aufweisen, werden zur Ergänzung des bezirklichen Jugendförderplans in den Anlagen dargestellt.

4. Zu § 4:

Der Landesjugendförderplan der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung dokumentiert die landesweiten Angebote der Jugendarbeit sowie die Ergebnisse der Auswertung der bezirklichen Jugendförderpläne. Im Landesjugendförderplan werden die gesamtstädtischen Angebote dargestellt und damit Transparenz hinsichtlich der fachlichen Steuerung und Finanzierung von Projekten, Einrichtungen und Programmen auf Landesebene geschaffen. Zudem findet durch die Auswertung der bezirklichen Jugendförderpläne eine Überprüfung der Einhaltung der „Fachstandards für Qualität und Umfang“ als auch eine Analyse und Ableitung aktueller Herausforderungen in der Jugendarbeit in den Berliner Bezirken statt. Diese Auswertung liefert Erkenntnisse und Rückschlüsse für die zukünftige gesamtstädtische Planung von Angeboten der Jugendarbeit. Damit wird die landesweite und die bezirkliche Planung und Steuerung der Angebote der Jugendarbeit in Berlin miteinander verzahnt.

Jugendförderpläne werden in den landesweiten Dialog der Berliner Kinder- und Jugendhilfe integriert, um Ergebnisse der Auswertung der bezirklichen Jugendförderpläne zu diskutieren und einen Qualitätsdialog anzuregen (z.B. über Herausforderungen, Erfolge und Beispiele guter Praxis).

Ein geregelter Zeitablauf zur Erstellung des Landesjugendförderplans zielt auf eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des „Fachstandards Umfang“ und des „Fachstandards Qualität“ sowie auf eine mit den Bezirken verzahnte und bedarfsgerechte gesamtstädtische Planung und Steuerung der Angebote der Jugendarbeit ab.

Der Zeitablauf ist auf die Haushaltsplanungen abgestimmt, so dass der Landesjugendförderplan als Grundlage für die Haushaltsplanungen auf Landesebene genutzt werden kann.

Ein Landesjugendförderplan wird für die Regellaufzeit von vier Jahren aufgestellt und ist somit Grundlage für zwei Doppelhaushalte. Um eine Verzahnung mit den bezirklichen Jugendförderplänen zu ermöglichen, erfolgt die Erstellung in zweijähriger Versetzung zu den bezirklichen Jugendförderplänen.

5. Zu § 5:

Eine verbindliche Struktur zum Inhalt des Landesjugendförderplans bildet die Grundlage für ein bedarfsgerechtes und transparentes Planungsinstrument für die gesamtstädtische Jugendarbeit.

Nr. 1:

Das Verfahren beschreibt den Erstellungsprozess und die daran beteiligten Akteure sowie die durchgeführte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Nr. 2:

Die Beschreibung dient der Darstellung von jugendpolitischen und fachlichen Schwerpunkten sowie von grundlegenden fachlichen Standards der Jugendarbeit auf Landesebene und stellt eine wesentliche Grundlage für die Fachplanung und die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Jugendförderplan dar.

In der Umsetzung der Angebotsformen der Jugendarbeit auf Bezirks- und Landesebene sind verschiedene fachliche Standards, wie z.B. die Gewährleistung des Kinderschutzes, die Aufstellung von Zielvereinbarungen und das Führen von Statistiken, einzuhalten. Diese werden hier beschrieben.

Nr. 3:

Die Beschreibung umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren zur Bedarfsermittlung in den Angebotsformen auf Bezirks- und Landesebene. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung der zielgruppenbezogenen Einwohnerzahlen, die Umsetzung der „Fachstandards Umfang und Qualität“ in den einzelnen Angebotsformen als auch die Ergebnisse der Beteiligung von jungen Menschen. Abschließend erfolgt eine deskriptive Zusammenfassung der gesamtstädtischen Bedarfssituation, die als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Landesjugendförderplan dient.

Nr. 4:

Die Dokumentation beinhaltet eine Auflistung und Beschreibung der gesamtstädtischen Angebote der Jugendarbeit und weiterer relevanter Kennzahlen (z.B. Entwicklung Besucherstruktur, Öffnungszeiten) auf Bezirks- und Landesebene. Abschließend erfolgt eine Bewertung der gesamtstädtischen Angebotssituation, die als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Landesjugendförderplan dient.

Nr. 5:

Anhand einer Auswertung des letzten Landesjugendförderplanes und einer Gesamtbetrachtung von Nummer 2 bis 4 werden Handlungsbedarfe und Handlungsziele nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel abgeleitet. Abschließend erfolgen eine tabellarische Aufstellung der zur Zielerreichung mittelfristig notwendigen Maßnahmen sowie eine Darstellung der Finanzierungserfordernisse zur Umsetzung der Maßnahmen.

6. Zu § 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die Laufzeiten der ersten Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene am 1. Januar 2022 beginnen sollen, ist die rückwirkende Inkraftsetzung erforderlich, um das im Jahr 2021 erfolgte Erstellungsverfahren rechtlich weiter zu unterlegen.

c) Beteiligungen

- Bezirke, die LIGA der Wohlfahrtsverbände und der Landesjugendring Berlin: In einer mehrmonatigen Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Ermittlung a) des Fachstandards Umfang/ Konzeption einwohnerbezogener Bedarfsmodelle (finaler Projektbericht vom 14.11.2019) und b) zum Grobkonzept zur Erstellung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene (finaler Projektbericht vom 07.01.2019) im Rahmen des Projekts „Erstellung des Entwurfs eines Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes im Land Berlin“
- Beteiligte Gremien: AG Förderung, AG BÖJ, Unterausschuss Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung, Jugendsozialarbeit des LJHA und der LJHA

B. Rechtsgrundlage:

§ 6c Absatz 4 und § 43a Absatz 6 des Jugendhilfe, Familien- und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995)

C. Gesamtkosten:

Siehe F.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Der ermittelte finanzielle Mehrbedarf ergibt sich aus der Analyse der Mengen- und Produktstückkostenentwicklung in den letzten Jahren, aus Modellberechnungen auf der Grundlage der neuen Produktstruktur und unter Zugrundelegung zukünftiger Szenario-Mengen gemäß dem angestrebten Leistungsumfang nach dem „Fachstandard Umfang“.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel setzen sich wie folgt zusammen und sind unter folgenden Maßgaben zu verwenden:

- Der Bezirksplafond soll zum Zwecke der Jugendarbeit bis zum Jahr 2023 stufenweise um jährlich 5 Mio. Euro (d.h. insgesamt um 20 Mio. Euro seit Inkrafttreten des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes zum 1.1.2020) angehoben werden. Dadurch erhöhen sich auch die entsprechenden Produktbudgets.
- Bei der Budgetberechnung für die Angebotsformen ist sicherzustellen, dass es in der Einführungsphase in keinem Bezirk im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise zu einer Budgetreduzierung kommt.
- Die Haushaltsmittel sind zur Umsetzung des angestrebten „Fachstandards Umfang“ und damit zur Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfes zu verwenden.
- Die zusätzlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind für die sogenannte „Anschubfinanzierung“ der fünf neuen Angebotsformen der Jugendarbeit (analog der neuen Produktstruktur) einzusetzen, die in einigen Bezirken wieder vollständig neu aufgebaut werden müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr für Angebote der Jugendarbeit verwendet werden und damit später im Rahmen der Regelbudgetierung der Bezirke wieder refinanziert werden können.

- Im Rahmen der gesamtstädtischen Verantwortung erhält die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung anwachsend während der Einführungsphase 5 Mio. Euro, um weitere Schwerpunkte in den Bezirken setzen zu können. Voraussetzung für die Ausreichung der zusätzlichen Mittel an die Bezirke ist die schriftliche Bestätigung, dass die über das Produktsummenbudget zugewiesenen Mittel für Jugendarbeit vollumfänglich für das jeweilige Haushaltsjahr in den Haushalt des Jugendamtes eingestellt werden. Damit wird gewährleistet, dass das wesentliche Ziel des Gesetzes - die Stärkung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen - berlinweit einheitlich umgesetzt werden kann.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 20. Juni 2022

Astrid-Sabine B u s s e

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen

(Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995)

§ 6c Angebotsformen der Jugendarbeit

(1) Angebote der Jugendarbeit sind insbesondere in den folgenden fünf Angebotsformen vorzuhalten:

1.

standortgebundene offene Jugendarbeit,

2.

standortungebundene offene Jugendarbeit,

3.

Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen,

4.

Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen,

5.

gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen der Jugendarbeit Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Der „Fachstandard Qualität“ bildet die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht für die Angebotsformen der Jugendarbeit ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“ wird mit einem Rundschreiben bekannt gegeben. Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzt.

(3) Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend sind hierbei verschiedene Altersgruppen zu bilden und auf die einzelnen Altersgruppen bezogene Bedarfsdeckungsquoten zu bestimmen. Bei jeder der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen sollen junge Menschen in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren mit einem angemessenen Anteil berücksichtigt werden. Die

Richtwerte sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke sowie im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einmal in jeder Wahlperiode unter Beteiligung junger Menschen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Landesjugendhilfeausschuss ist anzuhören.

(4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 3 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte nach Absatz 3, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Nähere zum Verfahren der Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Gegenstand der Evaluation soll insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der gemäß § 48 Absatz 1 bereitgestellten Mittel sein.

§ 43a Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene

(1) Es sind Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der Jugendarbeit.

(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu jeder in § 6c Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsform den Bestand und den Bedarf an Jugendarbeit, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, die Umsetzung des „Fachstandards Qualität“, den nach § 6c jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in bezirklichen Jugendförderplänen aus. Die bezirklichen Jugendförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Jugendförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an gesamtstädtischen, überbezirklichen Angeboten der Jugendarbeit auf Landesebene sowie die für die jeweiligen Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesjugendförderplan aus. Der Landesjugendförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesjugendförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.

(4) Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern

1.

die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit,

2.

die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der Jugendarbeit in Berlin und

3.

die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit in Berlin.

(5) Die Erstellung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und auf Landesebene erfolgt jeweils unter Beteiligung junger Menschen nach Maßgabe des § 5. Über die Ergebnisse der Beteiligung sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren. Bei der Erstellung des Landesjugendförderplans ist der Landesjugendhilfeausschuss anzuhören.

(6) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.